



Infoblatt der  
Fachschule für Sozialwesen - Fachrichtung Sozialpädagogik  
über die  
**vollschulische und praxisintegrierte vergütete  
Ausbildungsform**

Stand 10/2022

Anmeldeschluss: 15. Februar 2023

## **Ziel der Ausbildung**

Ziel der Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik ist die Befähigung zu erlangen, in sozialpädagogischen Bereichen als Erzieher\*in selbstständig und verantwortlich tätig zu sein. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik wird die Fachhochschulreife im Rahmen der vollschulischen Ausbildung anerkannt, sofern am Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife teilgenommen und die entsprechende Zusatzprüfung bestanden wurde.

Der Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet und beinhaltet einen allgemeinen Hochschulzugang (entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes der Europäischen Union).

## **• Grundstruktur der vollschulischen Ausbildung**

Die dreijährige Ausbildung erfolgt in Vollzeitform und gliedert sich wie folgt:

### ***Erster und Zweiter Ausbildungsabschnitt***

Diese beinhalten eine überwiegend fachtheoretische Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik. Die fachtheoretische Ausbildung wird mit einer theoretischen Prüfung beendet.

### ***Dritter Ausbildungsabschnitt***

Während des dritten Ausbildungsjahres wird ein einjähriges Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung absolviert, in der Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene (< 27 Jahre) sozialpädagogisch betreut werden. Dieser Abschnitt endet mit der Prüfung zur staatlichen Anerkennung.



- **Grundstruktur der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung**

Die Ausbildung dauert drei Jahre und gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte. Die Zeiten der fachpraktischen Ausbildung des dritten Ausbildungsabschnitts der Regelausbildung (Berufspraktikum) sind in die beiden ersten Ausbildungsabschnitte integriert.

Die fachpraktische Ausbildung wird bei einem Träger in Einrichtungen, die sich hinsichtlich der Klientel und des Konzeptes unterscheiden müssen, abgeleistet. **Der Wechsel der Einrichtung erfolgt zum zweiten Ausbildungsabschnitt.**

Die Stunden in der Fachschule und in der Fachpraxis verteilen sich wie folgt:

	<b>Lernort Schule/Woche</b>	<b>Stunden</b>	<b>Stunden gesamt</b>	<b>Lernort Praxis/Woche</b>	<b>Stunden Praxis</b>
<b>Erster Ausbildungs- abschnitt</b>	Drei Tage	3 x 8 Stunden	960	Zwei Tage	Nach vollem Arbeitsvertrag 15h in Schulzeit, 39h in Ferien
<b>Zweiter Ausbildungs- abschnitt</b>	Drei Tage	3 x 8 Stunden	960	Zwei Tage	Nach vollem Arbeitsvertrag 15h in Schulzeit, 39h in Ferien
<b>Dritter Ausbildungs- abschnitt</b>	Zwei Tage	2 x 8 Stunden	640	Drei Tage	Nach vollem Arbeitsvertrag 23h in Schulzeit, 39h in Ferien

Nach dem ersten Ausbildungsabschnitt muss die Versetzung in den zweiten Ausbildungsabschnitt erfolgen. Dies geschieht gemäß der jeweils gültigen Verordnung über die Prüfungen.

Ebenso wird nach dem zweiten Ausbildungsabschnitt die Versetzung in den dritten Ausbildungsabschnitt vorgenommen, dies erfolgt nach § 2 Abs. 7 und § 9 Abs. 1 der gültigen Verordnung.

Im dritten Ausbildungsabschnitt absolvieren die Studierenden am Ende des Schuljahres die theoretische Abschlussprüfung und nach den jeweiligen Sommerferien die Prüfung zur Staatlichen Anerkennung.



## **Verteilung des Unterrichts über die Ausbildungsabschnitte und Gestaltung der Zusammenarbeit mit der Praxis**

Der prüfungsrelevante Unterricht in den Aufgabenfeldern 1 bis 4 wird aus diesem Zusammenhang heraus über drei Jahre unterrichtet. Die übrigen Aufgabenfelder und Fächer laufen nach dem zweiten Jahr aus. Die Noten werden in das Abschlusszeugnis übernommen. Ein Zusatzkurs Mathematik wird nicht angeboten. Die originären Aufgaben des Berufspraktikums (BP) sind durch den 2. und 3. Ausbildungsabschnitt hindurch von den Studierenden zu bearbeiten. Für die unterrichtenden Kolleg\*innen bedeutet das, dass sie über das Fach Mentoring bzw. den Berufspraktikum-Begleitunterricht über drei Jahre in der Klasse sind. Darüber hinaus sollen die Kolleg\*innen, die Mentoring unterrichten, Erfahrung in der unterrichtlichen Begleitung des Berufspraktikums haben. Sie übernehmen auch über die Dauer der Ausbildung die Betreuung während des Berufspraktikums vor Ort.

Die Betreuung in der Praxis sollte analog zur berufsbegleitenden Ausbildung pro Schuljahr zwei Besuche betragen.

Es finden je Schuljahr zwei verpflichtende Ausbilder\*innentreffen in der Schule an Unterrichtstagen statt.

## **Aufnahmevoraussetzungen**

Die Aufnahme in die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik ist an folgende Voraussetzungen geknüpft und muss durch die jeweiligen Unterlagen nachgewiesen werden (mittlere Reife und Allgemeine Hochschulreife / Fachhochschulreife getrennt aufgeführt):

### **Bei mittlerer Reife:**

- tabellarischer **Lebenslauf**
- aktuelles, loses **Lichtbild**
- Zeugnis des mittleren Abschlusses (**Realschulabschluss**) als beglaubigte Kopie
- **Eine der drei nachfolgenden Vorgaben:**
  - Prüfungszeugnis als Staatlich geprüfte/r **Sozialassistent/in** als beglaubigte Kopie (bei noch ausstehender Abschlussprüfung: Versetzungszeugnis in das letzte Ausbildungsjahr als beglaubigte Kopie) **bzw.** Nachweis des Abschlusses einer einschlägig anerkannten sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen **Berufsausbildung** (in der Regel 2 Jahre) aufbauend auf dem mittleren Abschluss als beglaubigte Kopie **oder**
  - Nachweis sozialpädagogischer Berufstätigkeit (36 Monate) **oder**
  - Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens auf DQR Niveau 4 sowie Nachweis von mindestens 3 Monaten sozialpädagogischer Berufserfahrung



### Bei Allgemeiner Hochschulreife und Fachhochschulreife:

- tabellarischer **Lebenslauf**
- aktuelles, loses **Lichtbild**
- Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife als beglaubigte Kopie
- Nachweis sozialpädagogischer Berufstätigkeit (3 Monate)

### Weiterhin ist zu beachten:

Ist der allgemeinbildende Schulabschluss nicht im deutschsprachigen Raum oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben worden, müssen die Bewerber\*innen **deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1** des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch ein gängiges Zertifikat nachweisen. Bei Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 kann eine Aufnahme erfolgen, wenn die Bewerber\*innen an zusätzlicher Sprachförderung durch Wahlunterricht teilnehmen.

Es können von den 36 Monaten Vollzeitbeschäftigung maximal 24 Monate wie folgt angerechnet werden:

- Erzieherische oder pflegerische Tätigkeiten innerhalb der Familie bis zu 12 Monaten
- Die Ableistung eines sozialen Jahres
- Auslandsaufenthalte als Au-Pair bis zu 12 Monaten
- Ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu 12 Monaten (Nachweis von 40 Stunden werden jeweils als ein Monat gewertet)

Annette Jahn  
Oberstudienrätin